

WICHTIG - PANDEMIEBEDINGTE AUSSETZUNG DER FORTBILDUNGSFRISTEN

Gemäß Ärztegesetz sind für die Dauer der Pandemie sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Fortbildung (somit auch beim Notarzt-Refresher) ausgesetzt.

Für die Gültigkeit des Notarzt-Diploms bedeutet dies Folgendes: Eine derzeit aufrechte notärztliche Berechtigung wird grundsätzlich für die Dauer der Pandemie zuzüglich um eine Zeitspanne, innerhalb welcher realistischerweise ein Refresher nachgeholt werden kann, verlängert.

Die Entscheidung über die angemessene Zeitpanne für das Absolvieren eines Refreshers nach Ende der Pandemie erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung (Kursangebot, zeitliche Verfügbarkeit). Es sind daher entsprechend nachvollziehbare Aufzeichnungen vorzulegen.

Unabhängig davon empfehlen wir, dass Sie (sofern möglich) die Notarzt-Refresher innerhalb der vorgesehenen Fristen absolvieren.

Bitte setzen Sie sich mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvbg.at, 05572/21900-34) rechtzeitig in Verbindung, wenn Ihnen pandemiebedingt die zeitgerechte Absolvierung eines Refreshers nicht möglich ist.

ALLGEMEINES

Mit der letzten Ärztegesetznovelle wurde vom Gesetzgeber das Notarztwesen umfassend geändert. Mit der Neuregelung wurde mit 1. Juli 2019 ein modernes System zur Qualifizierung von Notärztinnen und -ärzten in Österreich geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt können auch Turnusärztinnen und -ärzte nach Erfüllung aller Voraussetzungen eine notärztliche Tätigkeit ausüben. Zudem wurden die bisherigen Regelungen zum Notarzt-Refresher umgestellt.

Die genauen Details zur neuen Ausbildung wurden durch die ÖÄK im Rahmen einer eigenen Notärztinnen/Notärzte-Verordnung (NA-V) festgelegt. Diese ist auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Kundmachungen & Rechtsgrundlagen abrufbar.

NOTÄRZTLICHE AUSBILDUNG

Bitte beachten Sie, dass nachstehende Ausführungen nur eine übersichtsweise Darstellung beinhaltet. Nähere Informationen zur neuen Ausbildung und insbesondere auch zu den Übergangsbestimmungen finden Sie in den FAQ zur Notarztausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

Was gilt für Notärztinnen und -ärzte, die ihre Berechtigung vor dem 1. Juli 2019 erworben haben?

Per 1. Juli 2019 bestehende Berechtigungen zur notärztlichen Tätigkeit im Rahmen organisierter Rettungsdienste bleiben gemäß Übergangsrecht aufrecht.

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie über eine gültige Notarztberechtigung verfügen. Wir ersuchen Sie daher (sofern noch nicht erfolgt), uns

- Ihr Notarzt Diplom,
- die Bestätigung über den von Ihnen absolvierten Notarztgrundkurs sowie

- die Bestätigungen über alle von Ihnen absolvierten Notarzt-Refresher zu übermitteln, sodass wir diese Prüfung für Sie vornehmen können. Ohne diese Unterlagen können wir der Österreichischen Ärztekammer nicht bestätigen, dass Sie über eine aufrechte Notarzberechtigung verfügen.

Nach dem 1. Juli 2019 müssen Sie noch einmal einen Notarzt-Refresher nach der bisherigen Rechtslage, d.h. binnen 24 Monaten (mit Toleranzfrist von +/- 6 Monaten) nach Ihrem individuellen Stichtag, absolvieren. Gerne teilen wir Ihnen Ihren individuellen Stichtag und die Frist für die Absolvierung des nächsten Notarzt-Refreshers mit, nachdem wir Ihre Notarzt-Unterlagen überprüft haben.

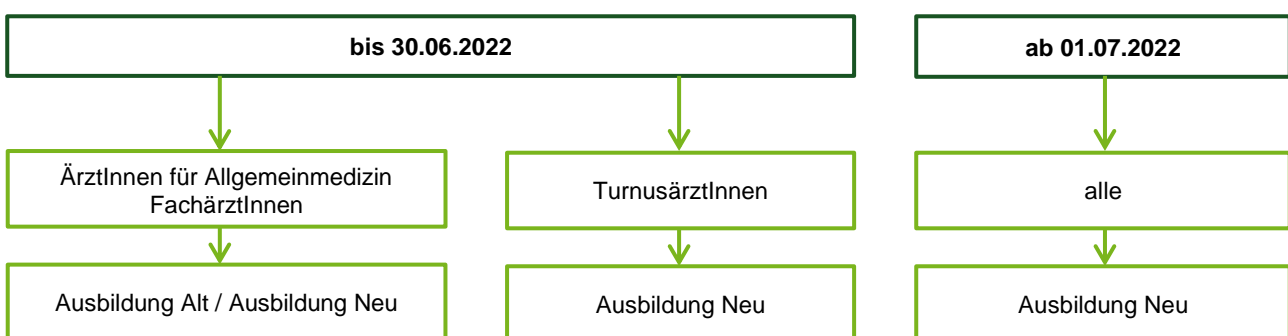
WICHTIG: Bitte übermitteln Sie uns daher (sofern noch nicht erfolgt) Ihre vollständigen Nachweise (Notarzdiplom, Bestätigung über den absolvierten Grundkurs sowie Bestätigungen über alle von Ihnen absolvierten Refresher) per E-Mail an aek@aekvbg.at.

Nach erfolgreicher Absolvierung dieses (letzten) Refreshers nach alter Rechtslage werden Sie in das neue System übergeführt und erhalten von der Österreichischen Ärztekammer ein neues, auf 3 Jahre befristetes Notarzdiplom. Dies hat für Sie dann den Vorteil, dass die komplizierte Stichtagsberechnung wegfällt. Sie müssen den Refresher dann künftig nur mehr innerhalb des in Ihrem neuen Notarzdiplom ausgewiesenen Befristungszeitraums absolvieren.

WICHTIG, falls dieser (letzte) Refresher nach alter Rechtslage nicht in Vorarlberg absolviert werden sollte: Bitte übermitteln Sie die Teilnahmebestätigung an uns, sodass wir die Ausstellung des befristeten Notarzdiploms bei der ÖÄK in Auftrag geben können (bei von uns in Vorarlberg veranstalteten Refreshern melden wir die Teilnahme automatisch an die ÖÄK).

In Einzelfällen kommt es jedoch vor, dass teilweise (vor allem ältere) Unterlagen über absolvierte NotarztFortbildungen von Notärztinnen und -ärzten nicht mehr vollständig auffindbar sind. Bitte klären Sie in diesen Fällen die weitere Vorgehensweise mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvbg.at, 05572/21900-34) ab.

Was gilt für Ärztinnen und Ärzte, die ab dem 1. Juli 2019 eine Notarzberechtigung erwerben möchten?



Ausbildung Alt:

Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und -ärzte eines klinischen Sonderfaches können bis 30. Juni 2022 die Notarzt-Berechtigung nach dem alten System erlangen (ab dem 1. Juli 2022 gilt für sie auch verpflichtend die neue Notarzausbildung). D.h. sie müssen den Notarzt-Grundkurs besuchen und diesen mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abschließen. Das diesbezügliche Angebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Lehrgänge von der ÖÄK anerkannt sind.

Anschließend erhalten Sie ein (befristetes) Notarzdiplom. Die Diplomausstellung ist nach der alten Rechtslage kostenfrei.

Ausbildung Neu:

Für Turnusärztinnen und -ärzte gilt seit dem 1. Juli 2019 und für Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärztinnen und -ärzte eines klinischen Sonderfaches verpflichtend ab dem 1. Juli 2022 die neue Notarztausbildung.

Diese gestaltet sich wie folgt:

1. In einem ersten Ausbildungsabschnitt ist eine 33-monatige klinische Ausbildung auf einer anerkannten Ausbildungsstätte zur Ärztin bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zur Fachärztin bzw. zum Facharzt zu absolvieren. Der Nachweis über die erfolgreiche Vermittlung der klinischen notärztlichen Kompetenzen erfolgt mittels eines Rasterzeugnisses.
2. Weiters ist es erforderlich, dass ein von der ÖÄK anerkannter notärztlicher Lehrgang mit theoretischen und praktischen Inhalten im Ausmaß von zumindest 80 Lehreinheiten zu je mindestens 45 Minuten absolviert wird. Das diesbezügliche Angebot kann bei uns erfragt oder aber auch im DFP-Kalender unter www.meindfp.at eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass nur im DFP-Kalender ersichtliche Lehrgänge von der ÖÄK anerkannt sind.
3. Zudem müssen zumindest 20 Einsätze absolviert werden (bei Turnusärztinnen und -ärzten ist eine verpflichtende Supervision und bei Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin / Fachärztinnen und Fachärzten ist eine freiwillige Supervision vorgesehen).
4. Nach Absolvierung der Punkte 1 bis 3 ist eine kostenpflichtige theoretische und praktische Abschlussprüfung zu absolvieren. Die Höhe der Prüfungsgebühr wurde vom Vorstand der ÖÄK für das Jahr 2021 mit EUR 628,68 festgelegt.

Nach Absolvierung der Abschlussprüfung wird automatisch ein Diplom über die Absolvierung der notärztlichen Qualifikation ausgestellt. Die Ausstellung wird gemeinsam mit dem Prüfungsantrag gestellt. Die Diplomausstellung ist nach der neuen Rechtslage kostenpflichtig (2021 EUR 113,47).

WICHTIG: Bitte beachten Sie auch die Übergangsregelungen. Turnusärzte können bis zum 30. Juni 2022 grundsätzlich auch die Ausbildung Alt machen. Sie dürfen in diesem Fall allerdings erst dann notärztlich tätig werden, wenn Sie über die Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt verfügen. Liegen zwischen dem Abschluss des Grundkurses und dem Erlangen der Berufsberechtigung mehr als drei Jahre, dann müssen zudem regelmäßig die Notarzt-Refresher absolviert werden. Nähere Informationen dazu finden Sie in den FAQ zur Notarztausbildung auf der Homepage der ÖÄK (www.aerztekammer.at) unter dem Punkt Ausbildung / Notärztin / Notarzt.

ANSPRECHPARTNER

Bei Fragen können Sie sich gerne mit Herrn Mag. Stefan Nitz (stefan.nitz@aekvbg.at, 05572/21900-46) oder Herrn Dr. Jürgen Winkler (juergen.winkler@aekvb.at, 05572/21900-34) in Verbindung setzen.